



Amtsblatt

Ausgabe 09/2020 am 23. Mai 2020



Erster Bürgermeister Kurt Krömer (mitte) mit dem frisch gewählten zweiten Bürgermeister Bertram Höfer (links). Dazu gesellt sich jetzt erstmals Hubert Strauss als dritter Bürgermeister. Foto: Stadt Stein

Konstituierende Sitzung des neuen Stadtrates

Vereidigung von fünf neuen Mitgliedern

Noch vor rund sieben Wochen ging die Kommunalwahl im Corona-Ausnahmestand beinahe unter. Mittlerweile hat sich die Situation ein wenig entspannt.

Nichtsdestotrotz fand die konstituierende Sitzung des neuen Steiner Stadtrates am 5. Mai 2020 unter besonderen Umständen statt - sprich mit dem nötigen Abstand und einer begrenzten Anzahl an Besuchern. Außerdem musste auf den traditionellen Gottesdienst zu Beginn der Sitzung aufgrund der Pandemiebestimmungen leider verzichtet werden. Bei dieser Sitzung wurden die neuen Stadträte vereidigt und überdies der zweite und

dritte Bürgermeister gewählt. Der alte und gleichzeitig neue zweite Bürgermeister ist Bertram Höfer von der CSU. In der geheimen Wahl erhielt Höfer 24 von 24 gültigen Stimmen. Die geheime Wahl des dritten Bürgermeisters entschied Hubert Strauss von den Grünen mit 16 von 24 abgegeben gültigen Stimmen für sich. Erster Bürgermeister Kurt Krömer blickt voller Zuversicht in die Zukunft: "In meiner nun dritten beginnenden Legislaturperiode werden wir zusammen unser Bestes für Stein geben und ich freue mich auf die kommenden Jahre mit meinen Vertretern und natürlich dem neu gewählten Stadtrat", so Krömer.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 - 2 Konstituierende Sitzung
- S. 3 Schutzmasken für Steiner Tafel
- S. 3 Empfehlung der "Kommunalen Allianz"
- S. 4 Die Stadtwerke Stein informieren
- S. 5 Radwegmarkierung
- S. 5 Fotowettbewerb "Stein trägt Maske"
- S. 6 - 25 Amtliche Bekanntmachungen
- S. 26 - 27 Stellenangebote
- S. 28 Informationen aus dem Rathaus

Redaktionsschluss für die Ausgabe 10/2020 ist am 24. Mai 2020 um 12 Uhr. Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 4. Juni 2020.

Fortsetzung von Seite 1

Vereidigt wurden vom ersten Bürgermeister insgesamt fünf neue Stadtratsmitglieder: Bettina Hechtel (CSU), Uli Bauer (SBG), Christian Weber (Grüne), Jochen Ziegler (SPD) und Andreas Selz (Die Linke).

Ebenfalls gekürt wurden fast alle Referenten. Um den Brandschutz kümmert sich Robert Bauer (CSU). Als Stimme der Landwirtschaft fungiert die neue Stadträtin und Kreisbäuerin Bettina Hechtel ebenfalls von der CSU. Dietmar Oeder (Grüne) ist als Referent für den Umweltschutz zuständig und Gabriele Stanin von den Freien Wählern wird den Bereich Soziales vertreten. Für den Bereich Sport konnte sich Lothar Kirsch (SBG) durchsetzen, der neue Stadtrat Uli Bauer (SBG) erhielt den Bereich Jugend, als Wirtschaftsreferent ist in den nächsten sechs Jahren Klaus Heckel von der CSU tätig. Kein Referent fand sich für den Bereich Kultur.



Ein Bild mit Seltenheitswert: Der neu gewählte Steiner Stadtrat mit Schutzmasken.
Foto: Stadt Stein

Die neuen Stadtratsmitglieder



Uli Bauer (SBG)



Bettina Hechtel (CSU)



Andreas Selz (Die Linke)



Christian Weber (Grüne)



Jochen Ziegler (SPD)

Steiner Tafelausgabestelle bekommt Schutzmasken

Seit 4. Mai wieder eingeschränkte Ausgabe

Die Steiner Tafelausgabestelle hat im Dezember 2018 eigene Räume für die Ausgabe von Lebensmitteln erhalten. Wegen des unermüdlichen Einsatzes des gesamten Teams ist sie zu einer wichtigen Steiner Einrichtung geworden. Damit es trotz der schwierigen Umstände weitergehen kann, wurden nun von Bürgermeister Kurt Krömer die unumgänglichen Schutzmasken überreicht.

Die Verantwortlichen der Steiner Ausgabestelle Johanna Dippold und Herbert Lang haben die insgesamt 75 Masken mit großer Freude entgegengenommen: "Lieber Herr Bürgermeister Krömer, es freut uns sehr, dass Sie in dieser schwierigen Zeit an die "Tafel" gedacht haben", so Johanna Dippold und weiter: Durch Ihre Unterstützung wie die Aktionen "Nachbarschaftshilfe" und "Gabenzaun" haben Sie Bedürftigen in Stein schnell helfen können."

Mit dieser Maske sind die Mitarbeiter der Tafel jetzt zwar geschützt, aber natürlich gibt es grundlegende Regeln. So besteht kein direkter Kontakt der Mitarbeiter zu den Kunden. Die Abholfahrer fahren getrennt mit Maske. Die Kunden dürfen nur einzeln die Tafel betreten und sich ihre Kiste nehmen. Die Ware wird dann außerhalb der Tafel von den Kunden selbst einzeln umgepackt. Auch für sie gilt daher absolute Maskenpflicht.

Kurt Krömer war einmal mehr begeistert von dem hohen Engagement: "Immer wenn ich hier vorbeischaue ist es eine Freude zu sehen, mit welcher immensen Einsatz alle Beteiligten Stein noch lebenswerter machen. Ganz besonders schätze ich diese Tatkraft in diesen schwierigen Zeiten. Deshalb möchte ich mich von ganzem Herzen in meinem Namen und dem Namen der Stadt dafür bedanken", so Krömer.

An den Öffnungszeiten hat sich nichts geändert. Um die Angebote zu nutzen, können Sie die Ausgabestelle Stein Dienstags ab 12.00 Uhr besuchen. Auf Wunsch aller



v.l.: Johanna Dippold (Steiner Tafel), Kurt Krömer (Erster Bürgermeister), Herbert Lang (Steiner Tafel). Foto: Stadt Stein

Beteiligten ist ein weiteres Gespräch mit den lokalen Übernachtungsbetrieben geplant. Um aus den vielen guten Beispielen in einzelnen Kommunen später ein Erfolgsmodell für die Region zu machen und deren Bekanntheit zu erhöhen, wird außerdem eine gemeinsame Vermarktung angestrebt.

Unterstützen Sie die Steiner Betriebe!

Wir alle wünschen uns auch zukünftig eine lebendige Innenstadt.

Informieren Sie sich hier: www.stadt-stein.de
#steinhältzusammen

STADT STEIN

Wie der Blick in eine andere Zeit

Wie die Stadtwerke Stein die Herausforderungen der Corona-Pandemie bewältigen

Ständig neue Rahmenbedingungen, Sicherstellung der Versorgungssicherheit Steins, Gesundheitsvorsorge für Kunden und Mitarbeiter: „Das ist schon ein echter Kraftakt für unsere ganze Mannschaft“, so René Lukas, Geschäftsführer der Stadtwerke Stein, über die letzten Wochen im Rahmen der Corona-Pandemie.

Schnell hat man reagiert. Anfang März wurden schon erste Mitarbeiter aufgrund der Pandemie-Entwicklungen ins Homeoffice geschickt. Kurz darauf am Freitag, den 13. März entschieden die Stadtwerke Stein aufgrund der aktuellen Lage, die Kundenbetreuung auf Telefon und E-Mail umzustellen. Am gleichen Tag und im Laufe des Samstags erfolgt die Kommunikation an die Steiner Bürgerinnen und Bürger, auch über soziale Medien. Am darauffolgenden Montag rief Ministerpräsident Söder den Katastrophenfall aus, der Krisenstab der Stadtwerke Stein wurde einberufen. Als systemrelevantes Unternehmen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen hat die Versorgungssicherheit Steins mit Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation für die Stadtwerke Stein oberste Priorität.

Entsprechend wurde zur Sicherstellung der Handlungsbereitschaft die Organisation neu aufgestellt: Meister und stellvertretende Meister wurden in mehrere Gruppen getrennt, Mitarbeiter im Wasserwerk Brackerslohe und in der Wärmezentrale Deutenbach fest stationiert. Ältere Mitarbeiter wurden als dritte Linie vollständig in Rufbereitschafts-Reserve zurückgezogen. Die Büromitarbeiter wurden soweit möglich ins Homeoffice geschickt. Kurzfristig mussten dazu zusätzliche IT-Ressourcen beschafft und eine Videokonferenz-Software installiert werden. Große Herausforderungen für die Stadtwerke Stein, aber kein Vergleich zur Situation vieler anderer Unternehmen: die Steiner Einzelhändler, Gastronomen und Freizeitbetriebe treffen durch Betriebsuntersagungen und Veranstaltungsverbote massive Umsatzrückgänge. Diesen möchten die Stadtwerke als Steiner Unternehmen helfen. Bereits am Mittwoch, zwei Tage nach Ausrufen des Katastrophenfalls, schreiben die Stadtwerke alle Steiner Unternehmen an, dass als kurzfristige Unterstützung die Abschlüsse für



Foto: Stadtwerke Stein

die Energie- und Wasserversorgung unbürokratisch reduziert werden können. Auch für Privatkunden, die unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise leiden, werden pragmatische Lösungen gefunden.

Neben den Pandemie-Herausforderungen muss aber auch das normale Tagesgeschäft der Stadtwerke Stein weiter bewältigt werden. Und die beiden großen Projekte, der Bau des innovativen Kraft-Wärme-Kopplungssystems sowie des neuen Tiefbrunnens, vorangetrieben werden. Zudem wurde auch der Jahresabschluss für das Jahr 2019 erstellt. „Wie ein Blick zurück in eine andere Zeit“, so ging es Geschäftsführer René Lukas bei der Erstellung. Aber ein durchaus erfolgreicher Rückblick: schließlich konnten mehrere hundert Kunden wieder zurückgewonnen werden. „Wir haben letztes Jahr unsere Hausaufgaben gemacht. Und die Steiner honorieren das“, freut sich der Werkleiter. Auch in den letzten unsicheren Wochen entscheiden sich immer mehr Steiner bei der Energieversorgung für ihr Stadtwerk. Stein hält zusammen.

Blutspendetermin in Stein

Im „Corona-Modus“

In der aktuellen „Corona-Zeit“ ist alles ein wenig anders. So auch der nächste Blutspendetermin am 27. Mai von 17 bis 20 Uhr im Ausbildungsraum des Steiner BRK-Gebäudes in der Hauptstraße 69 a.

Konkret bedeutet dies, dass sich nur so viele Menschen im Gebäude aufhalten wie notwendig. Es wird einen möglichst beengungsfreien Ablauf geben und entgegen einem normalen Blutspendetermin wird keine Betreuung von Kindern angeboten. Kommen Sie bitte, wenn möglich, zu Fuß oder mit dem Fahrrad da der Stellplatz für Autos limitiert ist. Herzlichen Dank schon jetzt für Ihr Verständnis und die Spende.

Markierungen in Stein motivieren Radler Alles neu macht der Mai

Vielleicht ist es Ihnen auch schon aufgefallen: Motive auf Radwegen und vor Radständern mit orangefarbenen Botschaften an die Radfahrer wie "Danke. Sportlich." oder "Danke. Gute Fahrt."

Weil die Symbole nach ihrer Premiere im vergangenen September so gut angekommen sind, wurden sie nun wieder aufgesprüht. Entwickelt wurde die Idee von der Regional- und Wirtschaftsförderung des Landkreises. In diesem Jahr machen mehr Kommunen mit, teilte das Landratsamt mit. Auch die Stadt Stein ist erneut mit dabei und bedankt sich mit dieser Kampagne bei ihren Radfahrern.

Botschaften wie "Wir sind nun mal die beste Verbindung – einfach ein Traumpaar" oder "Uns ist der VIP Parkplatz sicher! Wir sind die Stars in der ersten Reihe" finden sich außerdem auf Plakaten an alten Fahrrädern an Bahnhöfen und vor Supermärkten. Insgesamt gibt es deutlich mehr als 100 nette Botschaften im fahrradfreundlichen Landkreis Fürth. Die verwendete Sprühkreide ist übrigens umweltfreundlich und verschwindet nach einiger Zeit wieder.



Foto: Stadt Stein

Fotowettbewerb "Stein trägt Maske"

Tolle Preise zu gewinnen

Besondere Zeiten erfordern kreative Ideen, sowohl für Sie als Kunden als auch für die Geschäfte in Stein. Beim Einkaufen wird uns zum Beispiel das Tragen einer Atemschutzmaske noch eine Weile begleiten. Und gerade auf die Maske, sei es als Hingucker oder als nettes Accessoire, möchten die Steiner Geschäfte zukünftig ihr besonderes Augenmerk legen.

STEIN TRÄGT MASKE

Zeigen Sie uns Ihr Gesicht beim Fotowettbewerb

Viel Spaß beim Mitmachen und bleiben Sie gesund!

STADT STEIN

In Zusammenarbeit mit GVS Seitenschönheit im Stein

www.stadt-stein.de

Um dem Umgang mit den Schutzmasken etwas Leichtigkeit zu geben, starten engagierte Einzelhändler in Stein einen Fotowettbewerb. Dabei geht es um die Frage, welcher Kunde trägt eine besonders originelle, besonders schicke oder besonders witzige Maske.

Und so geht's:

Bedingt durch die Maskenpflicht kommen Sie als Kunde "maskiert" ins Geschäft. Sie tragen eine besonders kreative und modische Maske? Dann ist das ein potentielles Fotomotiv für den Wettbewerb!

Die teilnehmenden Geschäfte erkennt man an dem Hinweis "Stein trägt Maske".

Die drei Erstplatzierten erhalten Stein-Cards im Wert von je 50,- €.

Viel Spaß beim Mitmachen!

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 b "Neuwerker Weg – West" Vom 30. April 2020

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet im westlichen Bereich des Neuwerker Weges. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Lageplan des Stadtbauamtes der Stadt Stein, im Maßstab 1 : 1000 vom 31. März 2020, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Stadt kann die Satzung um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahre verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

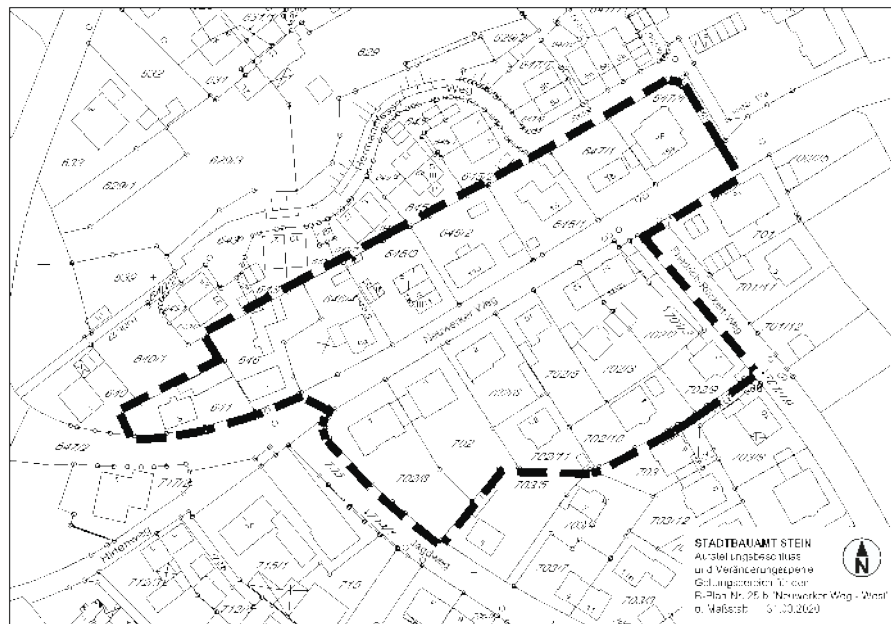
Hinweis zum abgedruckten Lageplan:

Aus technischen Gründen wird der Lageplan (§ 2) ohne Maßstab abgedruckt.

Stein, den 30. April 2020

Kurt Krömer

Erster Bürgermeister



Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 "Jahnstraße/Bertastraße" Vom 30. April 2020

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

- § 1
Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.
- § 2
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet im Bereich der Hauptstraße, Jahnstraße, Wilhelmstraße und Bertastraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Lageplan des Stadtbauamtes der Stadt Stein, im Maßstab 1 : 1000 vom 31. März 2020, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.
- § 3
Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- § 4
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- § 5
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- § 6
Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Die Stadt kann die Satzung um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahre verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

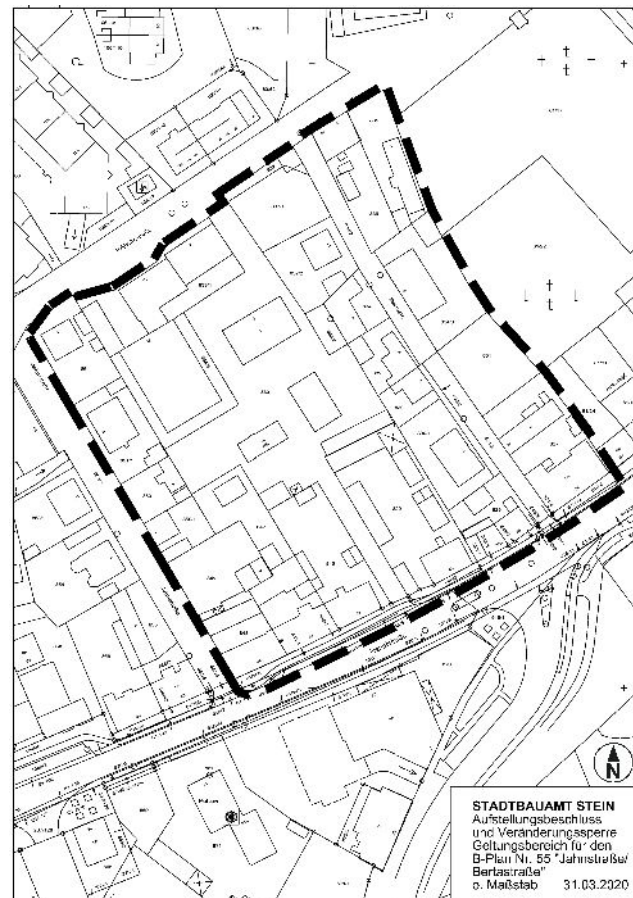
Stein, den 30. April 2020
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Stadtbauamt Stein, Rathaus, Hauptstraße 56, 90547 Stein, Zi. 14 (EG), während der Parteiverkehrsstunden (Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Mo 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Für Auskünfte steht das Personal des Stadtbauamtes zur Verfügung.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Stein beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Hinweis zum abgedruckten Lageplan:
Aus technischen Gründen wird der Lageplan (§ 2) ohne Maßstab abgedruckt.

Stein, den 30. April 2020
Stadt Stein
Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 55

„Jahnstraße/Bertastraße“

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stein hat am 31. März 2020 beschlossen, für das Areal zwischen Hauptstraße, Jahnstraße, Wilhelmstraße und Bertastraße einen qualifizierten Bebauungsplan Nr. 55 „Jahnstraße/ Bertastraße“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan des Stadtbauamtes Stein 31. März 2020 festgelegt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Stein, den 30. April 2020

STADT STEIN

Kurt Krömer

Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 25 b

„Neuwerker Weg-West“

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stein hat am 31. März 2020 beschlossen, für einen Bereich des Neuwerker Weges einen qualifizierten Bebauungsplan Nr. 25 b „Neuwerker Weg-West“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan des Stadtbauamtes Stein vom 31. März 2020 festgelegt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Stein, den 30. April 2020

STADT STEIN

Kurt Krömer

Erster Bürgermeister



Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Stein vom 01. April 2020 über die Freigabe von Verkaufssonntagen gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) im Kalenderjahr 2020

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. 2019, S. 98), erlässt die Stadt Stein folgende

Änderungs - Rechtsverordnung

§ 1

Der § 1 der Rechtsverordnung vom 01. April 2020 wird wie folgt gefasst:

Für die Verkaufsstellen der Stadt Stein werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2020 zum Verkauf freigegeben:

freigegeben für	Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten	Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige oder Ortsteile
Stadt Stein	29.11.2020	Weihnachtsmarkt	13.00 Uhr – 18:00 Uhr	Keine

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Stein, den 30.04.2020

STADT STEIN


Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Verkehrslärmsanierung

B 14 in der Ortsdurchfahrt Stein

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beabsichtigt auf freiwilliger Basis Lärmsanierungsmaßnahmen im Zuge der Bundesstraße 14 in der Ortsdurchfahrt Stein durchzuführen.

Gemäß der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) wurden dazu schalltechnische Berechnungen durchgeführt. Diese ergaben, dass an einzelnen Gebäuden die maßgebenden Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung überschritten werden. Wenn diese Gebäude für Wohnzwecke genutzt werden, besteht die Möglichkeit, passiven Lärmschutz ausführen zu lassen.

Zur Feststellung des Sanierungsumfanges werden die betroffenen Eigentümer durch das Staatliche Bauamt Nürnberg angeschrieben.

Die anschließende Bestandsaufnahme und die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das vom Staatlichen Bauamt beauftragte Ingenieurbüro cdf Schallschutz, Dresden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Staatliche Bauamt Nürnberg,
Frau Kurmanov,
Tel.: 0911-24294-226
bzw. direkt an das Büro cdf Schallschutz,
Herr Mittelstädt,
Tel.: 0351 / 88090-59

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2020

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **den Hauptverwaltungsausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) **den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) **den Ferienausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - d) **den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) **den Rechnungsprüfungsausschuss**
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Der Ältestenrat

Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Fraktionen / Fraktionsgemeinschaften einen Ältestenrat. Dieser besteht aus den Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden und den Einzelstadträten (ohne Fraktionsstatus) der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Für die Unterstützung des Stadtrates und des Bürgermeisters werden Referenten für folgende Aufgabenbereiche bestellt:
 - a) Brandschutz
 - b) Landwirtschaft
 - c) Sport
 - d) Soziales
 - e) Kultur
 - f) Umweltschutz
 - g) Städtepartnerschaften
 - h) Jugend
 - i) Wirtschaft

- 3) Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine monatliche pauschale Entschädigung von 253,83 €.
- 4) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 115,38 €.
- 5) Die in Abs. 2 genannten Referenten erhalten außerdem folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Referent für	€
Brandschutz	173,07
Landwirtschaft	173,07
Sport	173,07
Soziales	173,07
Kultur	173,07
Umweltschutz	173,07
Städtepartnerschaften	230,76
Jugend	173,07
Wirtschaft	173,07

- 6) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden an die fortlaufende prozentuale Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVÖD/VKA gekoppelt.
- 7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Stunde.
- 8) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Zuschuss für Sachaufwand und Fahrtkosten

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten als Zuschuss für ihren Sachaufwand und ihre Fahrtkosten 40,00 € monatlich.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

- 1) Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft und am 30. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Stein vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Stein, 06. Mai 2020
STADT STEIN

gez. Kurt Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein

vom 06. Mai 2020

Der Stadtrat Stein gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 u. 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 96 ff GO).
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
16. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO)

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Die Verleihung und Zurücknahme der Bürger- und der Verdienstmedaille sowie der Medaille "Bürger für Stein".
2. Die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten.
3. Die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
4. Die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe A 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
5. Die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
6. Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
7. Die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 13 Abs. 2 fallen.
8. a) In Flächennutzungsplanverfahren die Beschlüsse über Aufstellung, Änderung, Entwurfsbilligung, Beratung über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie den abschließenden Beschluss.
b) In Bebauungsplanverfahren die Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und den Satzungsbeschluss sowie Erlass und Aufhebung von Veränderungssperren.
9. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO).
Unberührt hiervon bleibt die Regelung für den Hauptverwaltungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Buchst.
a) Satz 5 und für den 1. Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c).
10. Die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
11. Die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstigen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau- Verkehrs- und Umweltausschusses, die einen Kostenaufwand von mehr als 140.000 € erfordern.
12. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand von mehr als 140.000 €
13. Die Namensgebung für Strassen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen.
14. Die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
15. Die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- u. Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit elektronischen Medien

- (1) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).
Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.
Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO).
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), das gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Die vom Stadtrat bestellten vorberatenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Dieser Ausschuss befasst sich mit der Förderung und Pflege des Sports, insbesondere mit der Verwaltung der städtischen Sportanlagen;

der Erarbeitung von Empfehlungen für

- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine für den laufenden Sportbetrieb,
- den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- den Unterhalt von Sportstätten,

der Erarbeitung von „Richtlinien für die Sportlerehrung und Auswahl der zu Ehrenden“;

allen auf dem Gebiet der Volks- und Jugendertüchtigung sich für die Stadt ergebenden Aufgaben.

Außerdem befasst sich dieser Ausschuss mit den Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der Jugendpflege einschließlich Kindergartenbetreuung und dergleichen, des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung, der freien Wohlfahrtspflege, soweit die Stadt auf diesem Gebiet (z.B. Weihnachtsgewinnungen an Hilfsbedürftige) tätig wird.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) der Hauptverwaltungsausschuss

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Schulwesens, des Veterinärwesens, der Volks- und Jugendertüchtigung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Beschaffungswesens.

Alle Angelegenheiten, die vom Kultur- und Sozialausschuss oder Sportausschuss vorberaten wurden.

Die Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz dem ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung ausdrücklich vorbehalten sind.

Die Angelegenheiten des Finanz-, Steuer- und Liegenschaftswesens, insbesondere die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen.

Er entscheidet auch über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 € im Einzelfall.

Sämtliche Aufgaben, die nicht dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zugewiesen sind.

Kreditangelegenheiten entsprechend der Ermächtigung in der Haushaltssatzung.

Vorberatende Tätigkeit aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand bis 140.000 €.

b) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Stadtplanung, der Bauleitplanverfahren, der Beschaffung von Baugelände, des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts, der Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation in Stein, des Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, sowie des Natur- und Umweltschutzes, des Gewässerunterhalts und Gewässerschutzes soweit sie nicht dem Stadtrat durch Gesetz oder Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Die Beschaffung der für den Betrieb des Bauhofs und der Gärtnerei erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis 70.000 €.

Dem Bau- und Umweltausschuss ist insbesondere die Entscheidung über die Durchführung und die Art von Ausschreibungen für städtische Baumaßnahmen vorbehalten.

Vorberatende Tätigkeiten aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit einem Kostenaufwand bis 140.000 €.

- (4) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

c) Der Ferienausschuss

- (1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
- (2) Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt jeweils mit dem 1. Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien (Freistaat Bayern).
- (3) Der Ferienausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

§ 10

Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Die Sitzungen des RPA sind nichtöffentlich. Den Vorsitz im RPA führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO)

IV.

Der Ältestenrat

§ 11

Aufgabenbereich

- (1) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Seine Zusammensetzung ist in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt.
- (2) Der Ältestenrat stellt ein Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen dar. Er dient der Beratung des Bürgermeisters und umgekehrt der möglichst frühzeitigen Unterrichtung der Parteien und Wählergruppen durch den Bürgermeister über wichtige und notwendige Maßnahmen auf allen Gebieten.
- (3) Der Ältestenrat befasst sich ferner mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Bürger- und Verdienstmedaille und sonstigen Ehrungen von besonderer Bedeutung.

V. Der erste Bürgermeister 1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.
 5. die in § 3 Ziff. 3 und 4 genannten personalrechtlichen Angelegenheiten für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
 7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
 8. Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Stadt
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 4.000 €
 - Niederschlagung 20.000 €
 - Stundung für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten 30.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 30.000 €
 - c) Die Entscheidung
 - über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und
 - über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €
 - e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung, sofern die Laufzeit auf längstens zwei Monate begrenzt ist.
 - f) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 40.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 3. in Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundbesitzes:
 - a) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 40.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
 4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärung einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 8, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Für die zur Ausübung der Dienstgeschäfte notwendigen Auslandsdienstreisen des Ersten Bürgermeisters, z.B. im Rahmen der Pflege der Städtepartnerschaften mit Guéret/Frankreich und Puck/Polen wird die hierzu erforderliche Genehmigung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO in nachstehender Reihenfolge:
 - a) den Vorsitzenden der CSU-Fraktion
 - b) den Vorsitzenden der SBG-Fraktion
 - c) den Vorsitzenden der Fraktionsgemeinschaft SPD/DIE LINKE
 - d) den Vorsitzenden der B90/GRÜNE Fraktion
 - e) die Vorsitzende der FW-Fraktion
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Bürgerfragestunde

- (1) Der Stadtrat Stein richtet eine Bürgerfragestunde ein.
- (2) Sie findet vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates statt.
- (3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 15 Minuten.
- (4) Das Nähere regeln die "Richtlinien zur Bürgerfragestunde".

§ 23 **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Bankangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. **Vorbereitung der Sitzungen**

§ 24 **Einberufung**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 und 3 GO).
Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Rathaus Stein statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 25 **Tagesordnung**

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Stein bekannt zugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Ebenso kann der Sachverhalt der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung mitgeteilt werden.

§ 26 **Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.
Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt die Einladung grundsätzlich über das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt, wenn das Stadtratsmitglied hierfür eine persönliche E-Mail Adresse mitteilt und eine Einverständniserklärung abgibt. In dieser Erklärung verpflichtet sich das Stadtratsmitglied schriftlich, Tagesordnung und Beschlussvorlagen nichtöffentlicher Sitzungen nicht weiterzuleiten, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der persönlichen E-Mailadresse zu überwachen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

Im Falle der elektronischen Einladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems die jeweilige Sitzungseinladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen zum Download bereitgestellt sind. Ist die Einladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der Erste Bürgermeister oder der geschäftsleitende Beamte über den Einladungsmangel zu informieren.

- (2) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stadtrates beträgt 10 Tage, die Ladungsfrist für Sitzungen von Ausschüssen beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen jeweils auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Versendung der Einladung auf elektronischem Weg, gilt die Einladung mit dem Tag der Absendung als zugegangen.

§ 27 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätete eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. a., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (2) Die Niederschrift(en) über die vergangene(n) Sitzung(en) liegt/liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss/Bericht des Ausschusses bekannt zugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung, unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und läßt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt, haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind möglichst jahrgangswise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind den Stadtratsmitgliedern zuzustellen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 21 hinaus nichtöffentlich, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder es beantragt. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und Vorlagen nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stein amtlich bekannt gegeben.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Stein hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 06. Mai 2020 in Kraft und am 30. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Oktober 2018 außer Kraft.

Stein, den 06. Mai 2020
STADT STEIN

gez. Kurt Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



DIE STADT STEIN
stellt zum **1.7.2020** einen

Facharbeiter (m/w/d)

für den städtischen Bauhof in Vollzeit ein

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind vor allem:

- Selbstständige Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an den Gemeindestraßen
- Sonstige handwerkliche Tätigkeiten im Aufgabenbereich des städtischen Bauhofs

Unsere Erwartungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Tiefbaufacharbeiter (m/w/d),
- idealerweise mit aufbauender Ausbildung zum Straßenbauer oder eine vergleichbare abgeschlossene handwerkliche Qualifikation
- fundierte Kenntnisse im handwerklichen Bereich
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B, Klassen C1 und CE wünschenswert
- Bereitschaft zur Mitarbeit auch außerhalb der regulären Dienstzeiten, Winterdienst,
- Rufbereitschaft

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit 39 Wochenstunden
- ein abwechslungsreiches und vielseitiges Aufgabengebiet, das Eigeninitiative bei selbstständiger Arbeit bietet, die auch für Berufsanfänger interessant ist
- ein angenehmes Arbeiten im Team
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst –TVöD mit vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge, leistungsorientierte Bezahlung
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens Freitag, den 12.6.2020 per E-Mail im pdf-Format an das Personalamt unter personalamt@stadt-stein.de **oder per Post** an die Stadt Stein, Personalamt, Hauptstraße 56, 90547 Stein.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Bauhofleiter Herr Predatsch unter Tel. 0911 / 6801-1445 gerne zur Verfügung. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



DIE STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Hochbautechniker (m/w/d)

in Vollzeit

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind vor allem:

- begleitende Planung, Koordination und Überwachung städtischer Hochbaumaßnahmen
- selbstständige Betreuung des Bauunterhalts von städtischen Gebäuden und Anlagen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen sowie der Kostenkalkulation in Zusammenarbeit mit beauftragten Fachbüros
- Budgetierung und Kostenkontrolle der Projekte
- Energiebewirtschaftung

Unsere Erwartungen:

- Staatlich geprüfter Hochbautechniker (m/w/d) oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung in der Bauleitung sowie in der Durchführung und Abrechnung von Unterhaltsmaßnahmen
- fundierte Kenntnisse im öffentlichen Baurecht und im Vergaberecht
- CAD-Erfahrung, insbesondere sicherer Umgang mit den Fachanwendungen Nemetschek-Allplan und Autodesk, Auto-CAD
- sorgfältiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit)
- ein vielseitiges, selbstständiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- ein angenehmes Arbeiten im Team
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst –TVöD mit vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge, leistungsorientierte Bezahlung
- Bei Bedarf Hilfe bei der Wohnungssuche
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens Freitag, den 12.6.2020 per E-Mail im pdf-Format an das Personalamt unter personalamt@stadt-stein.de **oder per Post** an die Stadt Stein, Personalamt, Hauptstraße 56, 90547 Stein.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Schaffrien unter Tel. 0911 / 6801 - 1440 jederzeit gerne zur Verfügung. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!





DIE STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachgebietsleiter (m/w/d) für das Ordnungsamt

Ihre Aufgabenschwerpunkte umfassen insbesondere die Sachbearbeitung von:

- Gewerbeangelegenheiten, z.B. Gewerbeanzeigen, An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben, Genehmigung zur Aufstellung von Spielgeräten
- Gaststättenrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Sperrzeitgenehmigungen, Genehmigung von Festen und Veranstaltungen, Aushändigung, Entgegennahme, Vollständigkeitsprüfung von Gaststättenkonzessionen und Weiterleitung an das Landratsamt)
- Führerscheinesen, Jagd- und Fischereiwesen, z.B. Überprüfung der fischereirechtlichen Voraussetzungen, Erteilung von Fischereischeinen, Entgegennahme von Anträgen auf Führerscheine
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Leitung des Einwohnermelde-, Pass- und Fundamtes

Unsere Erwartungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder abgelegte Fachprüfung I (BL I), alternativ Verwaltungsfachwirt/-in (BL II)
- Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative, Flexibilität
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit
- hohes Maß an Bürger- und Serviceorientierung
- freundliches und kompetentes Auftreten sowie souveräner Umgang mit Konfliktsituationen
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office sowie sicherer Umgang mit den angewandten AKDB-Programmen (OK.EWO, OK.FIS) und GEWAN

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- interessante und vielfältige Aufgaben mit Verantwortung und Eigeninitiative
- ein angenehmes Arbeiten in einem motivierten Team
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelung
- umfassende Einarbeitung und bedarfsgerechte Fortbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach den tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Bestimmungen mit den vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge, leistungsorientierte Bezahlung

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens Freitag, den 12.6.2020 per E-Mail im pdf-Format an das Personalamt unter personalamt@stadt-stein.de **oder per Post** an die Stadt Stein, Personalamt, Hauptstraße 56, 90547 Stein.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Lemnitzer unter Tel. 0911 / 6801- 1372 jederzeit gerne zur Verfügung. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Datenschutz

Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über unseren Umgang mit den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) unter folgendem Link aufklären: www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/stellenangebote

Neuer Erscheinungstermin des Amtsblattes

Da die Stadt Stein ab dem 1. Juni 2020 mit einer neuen Firma zusammenarbeitet, wird das Amtsblatt ab der 10. Ausgabe immer am Donnerstag verteilt. Dadurch ergeben sich für dieses Jahr folgende neue Erscheinungstermine:

- 4. Juni 2020 - Redaktionsschluss am 24. Mai
- 25. Juni 2020 - Redaktionsschluss am 12. Juni
- 16. Juli 2020 - Redaktionsschluss am 3. Juli
- 30. Juli 2020 - Redaktionsschluss am 17. Juli
- 13. August 2020 - Redaktionsschluss am 31. Juli
- 10. September 2020 - Redaktionsschluss am 28. August
- 1. Oktober 2020 - Redaktionsschluss am 18. September
- 22. Oktober 2020 - Redaktionsschluss am 9. Oktober
- 12. November 2020 - Redaktionsschluss am 30. Oktober
- 26. November 2020 - Redaktionsschluss am 13. November
- 10. Dezember 2020 - Redaktionsschluss am 27. November

Impressum

Herausgeber: Stadt Stein,
Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0,
E-Mail: info@stadt-stein.de
V. i. S. d. P.: Erster Bürgermeister Kurt Krömer
Redaktion: Stadt Stein, Andreas Brettreich
Tel. 0911 / 6801 - 1178,
E-Mail: a.brettreich@stadt-stein.de

Druckservice: Mediaagentur Weißlein,
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

Redaktionsschluss: 24. Mai 2020
Nächste Ausgabe: 4. Juni 2020

Sitzungstermine

Stadtratssitzung: Di., 26.5.2020, 18.30 Uhr

Sitzungsort: Turnhalle der Mittelschule Stein

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp

Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Anmeldung unter Tel. 0911 / 9773 - 1434, - 1436, - 1438.
Weitere Infos unter www.landkreis-fuerth.de.

Straßenreinigung

Nächster Termin: 3.6. - 5.6.2020

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Bernd Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.